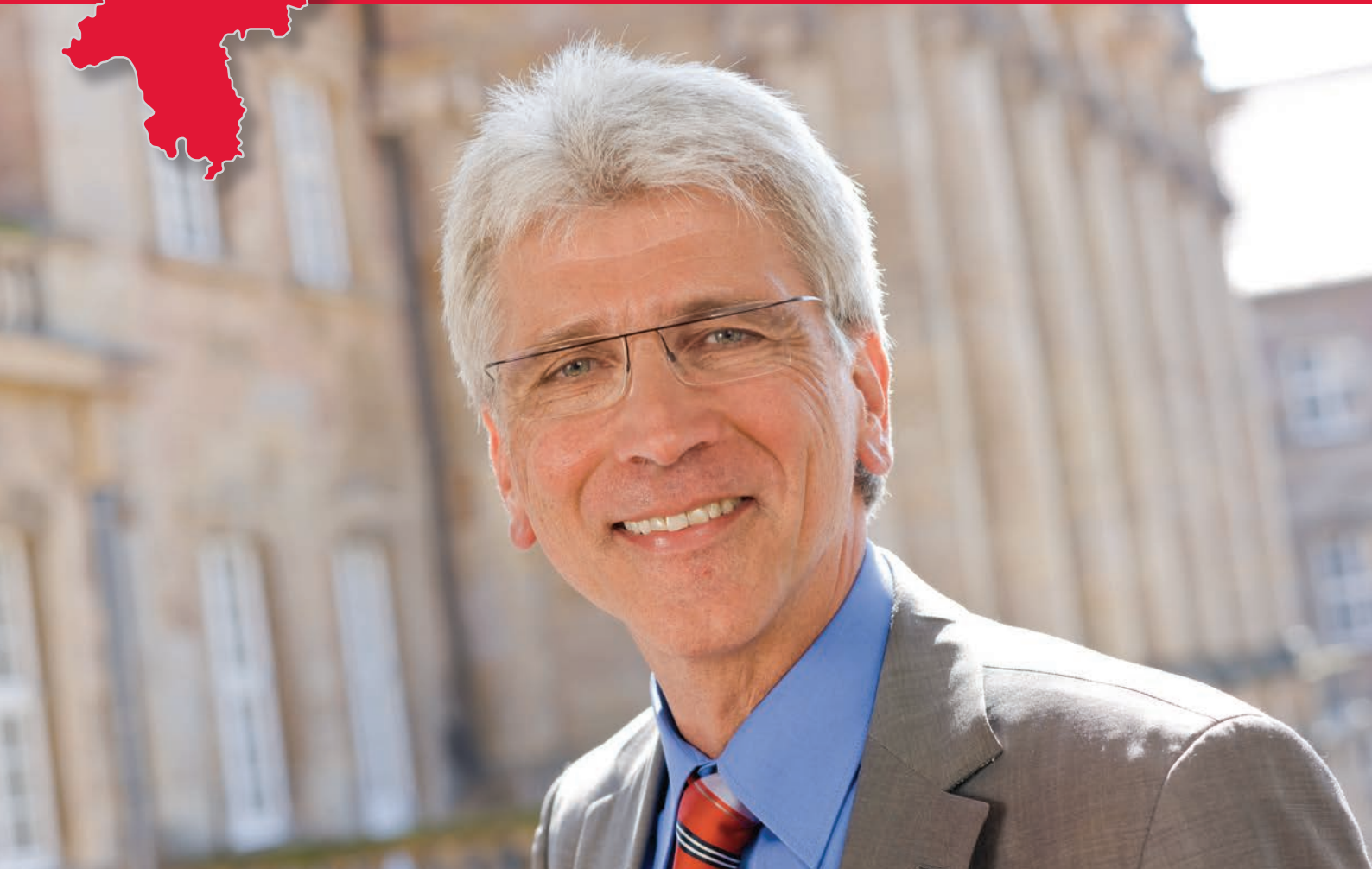




Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



● Seite 4

Das Land darf die Kommunen
nicht im Stich lassen

● Seite 3

Der „Sommererlass“ kommt

● Seite 9

Städte fordern mehr Geld
für Flüchtlinge und Inklusion

● Seite 11

Beamtenbesoldung
auf dem Prüfstand

7-8/2014

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Das Land darf die Kommunen nicht im Stich lassen 4



Finanzen

Der „Sommererlass“ kommt 3

Kultur, Sport und Wirtschaft:
kommunales Pflichtprogramm 6

Interkommunale Zusammenarbeit gerettet –
Umsatzsteuergesetz wird geändert 8



Soziales und Integration

Städte fordern mehr Geld
für Flüchtlinge und Inklusion 9



Recht, Personal und Ordnung

Staffelung der Besoldungs- und
Versorgungserhöhung verfassungswidrig 10

Beamtenbesoldung auf dem Prüfstand 11

Städtetag fordert anlassunabhängige Freigabe
von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr
und nächtliches Alkoholverkaufsverbot 12



Europa

Kommunen sind engagierte Wegbereiter
und Partner für bürgernahes Europa 13



Wirtschaft und Verkehr

Gastbeitrag: Infrastruktur Deutsche Post DHL 14



Umwelt, Bau und Planung

Umweltausschuss tagt mit neuem Vorsitzenden 15



Aus dem Städtetag

Ja zu Verhandlungen für den Pakt am Nachmittag,
nein zur „freiwilligen Leistung“ 16

Erfolgreiche Vollversammlung der
Stadtverordnetenvorsteher und
Stadtverordnetenvorsteherinnen 2014 17

Gremientermine 18

Beschlüsse des Präsidiums –
Sitzung in Limburg an der Lahn 19

Der „Sommererlass“ kommt

Einige Aspekte des Herbstlerlasses haben in den Kommunen für richtig viel Unmut gesorgt. Überraschenderweise war dies aber weniger die Vorgabe, von Bürgerinnen und Bürgern kostendeckende Gebühren zu verlangen, sondern vielmehr die Regelung zu den Jahresabschlüssen. Nach Nr. 2 soll die Genehmigung des Haushalts 2015 zurückgestellt werden, bis der Jahresabschluss des Jahres 2012 aufgestellt ist. Dies empfinden viele Kommunen als nahezu unlösbare Aufgabe. Immerhin gibt es mehr als eine Kommune, die sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Abschlüsse der Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 noch nicht aufgestellt hat.

Um die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu forcieren, wurden bereits einige Hilfestellungen entwickelt. Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit dem Land Hessen den Leitfaden „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen“ erarbeitet. Das Land Hessen hat ein Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen aufgestellt und unterstützt Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern mit bis zu 44.000 Euro. Alle diese Maßnahmen helfen. Sie sind angesichts der vielschichtigen und höchst individuellen Ursachen der Säumnis allerdings nicht ausreichend.

Aus diesem Grund hat eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Hessischen Städtetages Vorschläge erarbeitet, die den Kommunen die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse erleichtern sollen. Basis der Überlegungen ist die Erkenntnis, dass es wichtiger ist, schnell auf aktuellen Zahlen aufzubauen zu können, als jedes Detail längst vergangener Jahre darzustellen. Daher nehmen die Erleichterungsregelungen bewusst in Kauf, dass die Abschlüsse der Jahre 2009 bis 2013 wesentlich ungenauer als ein normaler Abschluss sind. Dies ist



© Stefan Rajewski, Fotolia

unvermeidlich, da der Abbau der Rückstände bei gleichzeitig höchster Genauigkeit wesentlich mehr Personal erfordern würde – doch für dieses ist kein Geld da.

Diese Vorschläge hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport jetzt in einem Entwurf – den wir in Anlehnung an den „Herbsterlass“ hier „Sommererlass“ nennen möchten – umgesetzt.

Konkret sieht der Entwurf eine Reihe von Erleichterungen vor.

- Die Kommunen können Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer Forderungen, Verbindlichkeiten etc. nicht ermittelt und ausgewiesen werden müssen.
- Sie können auf die Bildung nahezu aller Rückstellungen verzichten. Die Bildung muss dann im Abschluss für das Jahr 2014 nachgeholt werden. Dies kann das Jahresergebnis 2014 erheblich beeinflussen, wenn z. B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen auf einen Schlag nachzuholen sind.
- Die Städte, Gemeinden und Landkreise können bis zum Jahresabschluss 2014 auf die Einzelwertberichtigung, die Inventur, die Darstellung der internen Leistungsverrechnung und die Anga-

be von Leistungsmengen und Kennzahlen verzichten.

- Mehrere Jahresabschlüsse können im Komplex erstellt werden. Es ist ausdrücklich nicht notwendig, erst auf die Prüfung des Vorjahres zu warten.
- Es ist zulässig, die seit dem 1.1.2012 gelten Fassung der GemHVO für alle Jahre einheitlich anzuwenden. Damit entfällt der zeitraubende Wechsel zwischen den einzelnen Fassungen.
- Änderungen müssen erst im Abschluss für das Jahr 2014 berücksichtigt werden.

Der Entwurf fand die einhellige Zustimmung der Mitglieder des Hessischen Städtetages. Er soll in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Die Nutzung dieser Erleichterungen hat natürlich ihren Preis. Sie wird erkaufte mit einer gewissen Ungenauigkeit der Jahresabschlüsse der Zwischenjahre. Allerdings erscheint dieser Preis verkraftbar, da möglichst aktuelle Ist-Zahlen für die bald anstehende Beratung des Haushalts 2015 weitaus wichtiger sind als die Frage, ob beispielsweise die zum 31.12.2010 bestehenden Risiken aus Gerichtsprozessen durch eine Rückstellung in der richtigen Höhe abgedeckt sind.

Das Land darf die Kommunen nicht im Stich lassen

Interview mit Präsident Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Das Land Hessen stellt die Kommunen derzeit vor viele Herausforderungen. Wo sehen die besonderen Aufgabenstellungen für den Hessischen Städtetag?

Die Finanzbeziehungen zwischen den hessischen Kommunen und dem Land sind ein Dauerthema mit aktueller Zuspitzung wegen der Notwendigkeit zu einer grundsätzlichen Neuregelung. Der Hessische Städtetag hat bei der Auseinandersetzung mit diesem Thema jedoch eine besondere Rolle, da unser Verband Gemeinden und Städte aller Größenklassen vertritt. Auch zum Thema Bildung besteht Handlungsbedarf. Der „Pakt für den Nachmittag“ darf keinesfalls ein Vertrag ausschließlich zu unseren Lasten werden. Auch werden wir uns dafür, dass die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung, insbesondere auch für Kinder mit einer Behinderung, gesellschaftlich fair und für die Städte und Gemeinden organisatorisch umsetzbar gestaltet werden. Eine ganz aktuelle Herausforderung ist die steigende Zahl von Flüchtlingen, die in Hessen ankommen und menschenwürdig untergebracht werden müssen. Auch dort sind kommunale Forderungen beim Land durchzusetzen.

In jüngerer Zeit haben Sie sich kritisch damit auseinandergesetzt, wie die hessische Regierung ihren Landeshaushalt gestaltet. In der Regel beschäftigen sich Kommunalpolitiker mit dem Landeshaushalt nur insoweit, wie Leistungen an die Kommunen betroffen sind. Eine neue Strategie?

Innenminister Beuth hat mit seiner Kommunalchelate Ende Juni im Hessischen Landtag das Verhandlungsklima um die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs belastet. Beuth wirft uns vor, im Vergleich zu den Kommunen anderer Länder zu viel auszugeben. Mein Ziel ist es, mit dem Innenmi-



Präsident OB Bertram Hilgen, Kassel

nister ein gutes Arbeitsverhältnis zu pflegen. Ich wünsche ihn mir allerdings als Fürsprecher kommunaler Interessen innerhalb der Landesregierung. Das steht dem Innenminister besser zu Gesicht als der erhobene Zeigefinger, unbeschadet seiner Funktion als oberste Kommunalaufsicht.

Diskussionsbedarf besteht zu den Beratern, welche die Koalition finanzschwachen Kommunen zur Seite stellen will. Die hessischen Städte haben selbst hoch qualifizierte Finanzverwaltungen. Wir brauchen keine Ratschläge des Landes. Schauen wir auf die Schulden und den negativen Finanzierungssaldo des Landes, so sollte sich die Landesregierung zuerst darauf konzentrieren, den Landeshaushalt in Ordnung zu bringen.

Finanzminister Dr. Schäfer muss anerkennen, wie sehr die hessischen Kommunen unterfinanziert sind. Wir übernehmen in Hessen weit mehr Aufgaben als die Kommunen in anderen Bundesländern, beispielsweise bei der Krankenhausfinanzierung oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Zudem haben die Städte schon kräftig konsolidiert, lieb gewordene Leistungen gestrichen und von ihren Bür-

gern das Opfer höhere Steuerlast verlangt.

Gut 31 Monate Zeit hat der Hessische Staatsgerichtshof dem Landesgesetzgeber gegeben, um statt einem bisher rechtswidrigen einen rechtmäßigen kommunalen Finanzausgleich zu schaffen. Die Hälfte dieser Zeit ist Ende August 2014 verstrichen. Läuft die bisherige Diskussion zu Ihrer Zufriedenheit?

Wir erwarten die eindeutige Aussage des Landes, dass sein Ziel darin besteht, mit den hessischen Kommunen zu einem Konsens über die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2016 zu kommen. Die Städte sind nicht die Berater oder gar die Sparringspartner des Landes auf dem Weg der Neuordnung. Wir wollen den Konsens, aber nur wenn auch das Land ernsthaft die Gemeinsamkeit mit uns sucht. Dies wird nicht gelingen, wenn das Land wichtige Aufgaben wie Sport, Kultur und Wirtschaftsförderung als „freiwillig“ einstuft und somit nur einen Anteil von rund einem Drittel unserer Ausgaben in diesen Bereichen als Mindestausstattung anerkennt. Sport ist Pflicht laut Verfassung des Landes Hessen. Dasselbe gilt für den Umweltschutz. Kultur ist unsere Pflicht auch angesichts zahlreicher Vereinbarungen, teilweise – wie bei den Staatstheatern – mit dem Land selbst. Und ohne Wirtschaftsförderung wäre die Gewerbesteuer niedriger.

Es ist an der Zeit, grundsätzlich darüber Einvernehmen zu erzielen, dass zentrale gesellschaftliche Ziele nicht als „freiwillige“ und somit verzichtbare Angelegenheiten der Kommunen begriffen werden dürfen.

Zu einem ihrer wichtigsten Ziele der bis 2019 laufenden Legislaturperiode hat die Landtagsmehrheit die hessenweit flächendeckende

© Stadt Kassel, Foto: Aumeier

Betreuung der Grundschulkinder bis zum Nachmittag um 17.00 Uhr erklärt. Sie bietet den Kommunen einen „Pakt für den Nachmittag“ an. Da werden die Kommunen doch sicher begeistert zustimmen und nicht im Wege stehen?

Da unsere Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren jetzt eine Ganztagsbetreuung in der Krippe und im Kindergarten erfahren, muss die Gemeinschaft das folgerichtig auch in der Grundschulzeit fortsetzen. Eltern und Kinder haben ihren Lebensakt danach ausgerichtet. Das Kind darf nicht mittags vor der elterlichen Haustür stehen müssen, sobald es eingeschult ist. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Die Städte haben danach gehandelt. Dabei darf nicht vergessen werden: Der Schulbetrieb ist Sache des Landes. Die Kommunen sind nur für die Gebäude verantwortlich. Das Land muss seinen Beitrag erbringen und die städtischen Leistungen der Ganztagsbetreuung als „pflichtig“ einordnen. Sonst würde das Land mit Blick auf die Finanzen die Städte noch weiter unter Druck setzen. Das Land kann nicht einerseits feststellen, Ganztagsbetreuung sei in dieser Wahlperiode wichtiger als alles andere. Wenn die Kommunen sich dann an dieser zweifelsohne wichtigen Aufgabe beteiligen, wertet das Land plötzlich diese kommunale Leistung nur als „freiwillig“.

Zur Betreuung schwerbehinderter Kinder steht der Abschluss der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz unmittelbar bevor.



GFD Stephan Gieseler (HStT, l.) im Gespräch mit OB Bertram Hilgen

Können die Kommunen auf dieser Grundlage verlässlich agieren?

Über die Vereinbarung wird die Betreuungsqualität, welche die Kommunen gewährleisten, für die Zukunft fortgeschrieben. Die Gruppengröße, die Personalbemessung und die Gewährung der Fachkraftstunden werden beibehalten. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der Vereinbarung auf Kinder unter drei Jahren erweitert. Das Land ist nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung nun in der Pflicht, die angesetzten Pauschalen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten zu erhöhen, so dass es weiterhin möglich ist, die Gruppenreduzierungen beizubehalten. Wir setzen darauf, dass der Sozialminister Wort hält und das Land jährlich zehn Millionen Euro aus dem hessischen Sozialfonds zur Verfügung stellt. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass wir bereits mit

Beginn des Betreuungsjahres im August damit arbeiten können.

Aus Krisengebieten erreicht eine stetig ansteigende Zahl von Flüchtlingen unsere Mitgliedsstädte. Die menschenwürdige Unterbringung dieser Menschen ist eine große Herausforderung. Erachten Sie das Engagement von Bund und Land bei dieser Aufgabe als angemessen?

Der Bund hat die Entscheidung getroffen, in diesem Umfang Flüchtlinge aufzunehmen. Die Erledigung dieser Aufgabe hat er an die Länder leider ohne Kostenausgleich delegiert. Die hessischen Kommunen nehmen diese Aufgabe als Weisungsaufgabe des Landes wahr. Hessen zahlt für die Aufnahme und menschenwürdige Unterbringung deutlich zu niedrige Pauschalen an die Kommunen. Wenn das Land schon einen Vollkostenausgleich im Wege der Spitzabrechnung ablehnt, so muss es zumindest die Pauschalen so weit erhöhen, dass die tatsächlichen Ausgaben für Aufnahme, Unterbringung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zumindest annähernd gedeckt werden. D. h. die im Nachtragshaushalt wegen gestiegener Fallzahlen und Erhöhung der Regelsätze vorgesehene Summe von zusätzlichen 50 Millionen Euro ist mindestens zu verdoppeln. Das Land darf die Kommunen nicht im Stich lassen. Ein Zuwarten des Landes wird von den Städten nicht länger akzeptiert.



© C-Kringel Stadt Kassel, Stephan Kaiser



Finanzen

Kultur, Sport und Wirtschaft: kommunales Pflichtprogramm

Position Hessischer Städtetag

In einem Brief an das Hessische Finanzministerium (HMdF) unterstreicht der Hessische Städtetag seine Position, dass bei der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs Kultur-, Sport- und Wirtschaftsförderung nicht unter die Räder kommen dürfen. Der Aufwand für diese Aufgaben gehört nach Städtetags-Überzeugung grundsätzlich zur so genannten Mindestausstattung der Kommunen.

So widerspricht der Präsident des Hessischen Städtetags, Kassels Oberbürgermeister Bertram Hilgen, ersten Festlegungen des Landes, wonach künftig Sport- und Wirtschaftsförderung zu 100 Prozent freiwillige Leistungen der Kommunen sein sollen.

Hilgen: „Die Förderung des Sports ergibt sich aus der Tatsache, dass Sport Pflichtfach in unseren Schulen ist und die Kommunen dafür Sportanlagen und Schwimmbäder unterhalten. Kommunale Wirtschaftsförderung ist die Basis für die guten wirtschaftlichen Daten aller Landesteile. Wer dies zur Kür herabstufte, hat nicht verstanden, woher die Steuereinnahmen kommen.“

„Auch bei der Kultur können wir die Zuordnung nicht nachvollziehen,“ so Hilgen. Selbst bei den kreisfreien Städten hält das Land 80 Prozent der Kulturausgaben für freiwillig. Das Land darf die kommunale Kul-

Kommunen	Summe Aufwand Produktbereich	Summe Aufwand Pflicht	Summe Aufwand Freiwillige	Pflicht quote	Freiwillige Quote
Alle	-15.625.896.665	-13.472.912.559	-2.152.984.106	86,22 %	13,78 %
kreisangehörige	-4.683.815.777	-3.741.737.032	-942.078.745	79,89 %	20,11 %
kreisfreie	-5.299.023.377	-4.573.820.125	-725.203.252	86,31 %	13,69 %
Landkreise	-4.657.666.157	-4.377.594.735	-280.071.422	93,99 %	6,01 %
Sonderstatus	-985.391.354	-779.760.667	-205.630.687	79,13 %	20,87 %

turförderung nicht schwächen. Dies hätte Auswirkungen auf die vielfältige Theater- und Kulturlandschaft in Hessen. Die von den Kommunen vor dem Staatsgerichtshof erstrittene Neuordnung des Finanzausgleichs darf nicht zu einer Abstufung von Sport, Kultur und Wirtschaftsförderung führen, wie sie derzeit beim Land ins Auge gefasst werden.“

Aktuelle Berechnungen

Das HMdF hat getrennt nach vier Gruppen ohne allgemeine Finanzwirtschaft und nach den 15 Produktbereichen Pflichtquoten eingeschätzt, wie sich seiner Meinung nach das Verhältnis zwischen pflichtigen kommunalen Aufgaben zu freiwilligen Aufgaben darstellt (kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte mit Sonderstatus und kreisangehörige Gemeinden.

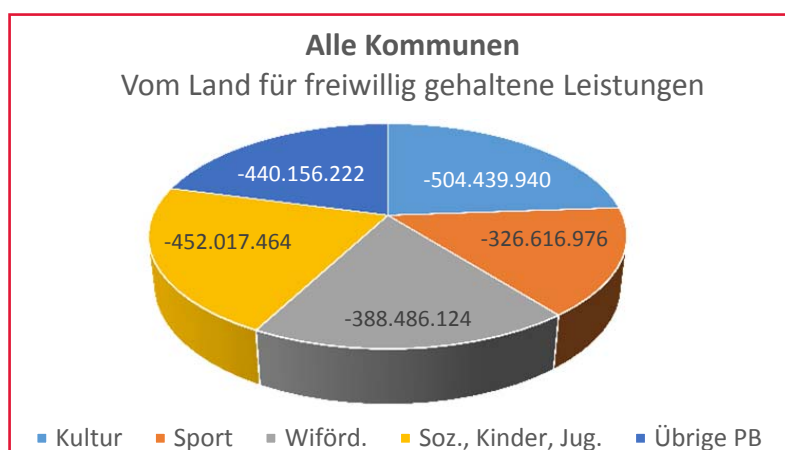
Die Berechnung der Geschäftsstelle geht davon aus, dass die hessische Kommunen aktuell Produkte mit einem Aufwand von rund 15,6 Mrd. Euro jährlich erstellen.

Um in etwa abschätzen zu können, was diese Quoten bedeuten, hat die Geschäftsstelle die Einschätzung des Landes zu den Pflichtquoten zugrunde gelegt. Die Geschäftsstelle hat damit also noch nicht berechnet, wie die Zahlen nach Städtetags-Meinung aussehen, sondern welche Wirkung die Einschätzung des Landes hat.

Hessens Kommunen würden – die Einschätzung des Landes zugrunde gelegt – rund 2,1 Mrd. Euro jährlich für Leistungen ausgeben, die sie freiwillig erbringen. Diese 2,1 Mrd. Euro würden dann nicht zwingend voll zur Mindestausstattung der Kommunen zählen. Das Land würde auf diese Aufgaben voraussichtlich nur einen Pauschalbetrag zu zahlen bereit sein, der deutlich unterhalb des tatsächlichen kommunalen Aufwands liegt.

Die Pflichtquoten des Landes hätten auf die vier kommunalen Gruppen nach der Berechnung der Geschäftsstelle durchaus unterschiedliche Wirkungen. Am günstigsten würden die Landkreise liegen, welche mit gut 5 % die geringste Quote an freiwilligen Leistungen erbringen würden. Die kreisfreien Städte würden rund 13 % freiwillig ausgeben. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – mit oder ohne Sonderstatus – hätten danach eine Freiwilligenquote von rund 20 Prozent.

Die Geschäftsstelle hat auf der Basis von entsprechendem Datenmaterial eine Tabelle und eine Grafik erstellt.





KRISTALL – das SV Airbag-Konzept Ihres regionalen Kommunalversicherers.

K R I S T A L L



SV Kommunal - das Dienstleistungszentrum für Kommunen und Sonderkunden

34117 Kassel • Kölnische Straße 42–46 • Tel. 0561 7889-45918 • Fax 0561 7889-46828

E-Mail: sv-kommunal@sparkassenversicherung.de • Internet: www.sv-kommunal.de

Selbstverständlich steht Ihnen auch Ihre SV Generalagentur oder Ihre Sparkasse als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interkommunale Zusammenarbeit gerettet – Umsatzsteuergesetz wird geändert

Interkommunale Zusammenarbeit ist für viele Kommunen eine sehr wichtige Möglichkeit, ihren Bürgerinnen und Bürgern auch in finanziell schwierigen Zeiten attraktive Leistungen bieten zu können. Über vielen Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit schwebt aber das Damoklesschwert der Umsatzsteuerpflicht. Wenn für Leistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Umsatzsteuer zu zahlen ist, dann werden diese Leistungen 19 % teurer. Dies kann für viele IKZ-Projekte das Aus bedeuten, die sich dann einfach nicht mehr rechnen.

Nach intensivem Drängen der kommunalen Spitzenverbände und der Innenministerkonferenz haben die Finanzministerien des Bundes und der Länder den Entwurf einer Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt. In dieses soll ein neuer Paragraph 2 b eingefügt werden. Dieser sieht vor, dass die Zusammenarbeit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit sind. Anders wird die Situation bewertet, wenn es zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung kommt. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt der Neuregelung auf der Frage: Wann liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung vor? Ver-

einfacht gibt es vier Fälle, in denen der Wettbewerb nicht erheblich verzerrt wird und die daher nicht mit der Umsatzsteuer belastet werden.

- Begünstigt sind zum einen kleinere Projekte, die die Bagatellgrenze von 17.500 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Solange sich das Projekt im Rahmen des Privilegs für Kleinunternehmer bewegt, muss die Kommune keine Umsatzsteuer zahlen.
- Es sind alle Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, für die ohnehin keine Umsatzsteuer anfällt. Beispielsweise unterliegen Kindergärten nach § 4 Nr. 25 S. 2 b) UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht – dies gilt dann selbstverständlich auch für Kindergärten, die in interkommunaler Zusammenarbeit betrieben werden.
- Eine größere Wettbewerbsverzerrung schließt das Gesetz auch dort aus, wo Leistungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur von Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden können. Damit ist im gesamten klassischen hoheitlichen Bereich eine Zusammenarbeit ohne Einschränkung möglich. Dies betrifft etwa gemeinsame Ordnungsbezirke, gemeinsame Standesämter, gemeinsame Kämmerei, Steueramt oder Stadtkasse.



© MaxWo, Fotolia

- Schließlich ist auch die Zusammenarbeit in spezifisch öffentlich-rechtlichen Projekten von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Leistungsaustausch auf einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruht, es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, nur die Kosten erstattet werden und die Leistung im Wesentlichen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Diese Bestimmung erlaubt beispielsweise die Zusammenarbeit von Bauhöfen.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass eine Übergangsregelung die bisherige Verwaltungspraxis bis zum 1.1.2019 erlaubt. Im Ergebnis besteht somit kein Grund, von sinnvollen und wirtschaftlich tragfähigen Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit abzusehen. Die Schreckgestalt der Umsatzsteuerpflicht hat sich jedenfalls in ihr Versteck zurückgezogen.

Warum müssen Kommunen eigentlich Umsatzsteuer zahlen?

Nach dem Umsatzsteuergesetz werden alle Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt ausführt, besteuert. Daher zahlen auch Kommunen Steuern, wo sie sich wie Wirtschaftsbetriebe verhalten. Beispielsweise muss eine Stadt für die Bücher, die sie in der

städtischen Touristen-Information verkauft, selbstverständlich Umsatzsteuer entrichten. Arbeiten mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts – dies können Kommunen, aber auch Bundesländer oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sein – zusam-

men, so wurde dies traditionell als so genannte Beistandsleistung nicht besteuert. Nach einem Urteil des BFH konnten diese Privilegien der öffentlichen Hand allerdings nicht länger beibehalten werden. Daher war eine Neuregelung notwendig.

Städte fordern mehr Geld für Flüchtlinge und Inklusion

In der 103. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages auf der Landesgartenschau in Gießen am 4. Juni 2014 haben die Ausschussmitglieder ihre finanziellen Forderungen an das Land Hessen bekräftigt. In einem gemeinsamen Gespräch mit Staatsminister Stefan Grüttner wurden die Problemlagen ausgetauscht und Lösungsvorschläge diskutiert.

Ein Zuwarten des Landes kann von den Städten nicht weiter akzeptiert werden. Sie müssen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge hohe finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen, die ihre Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigen. Neben steigenden Zahlen erwachsener Flüchtlinge kommen auch immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Hessen. Diese brauchen neben einer Unterbringung mit Verpflegung auch enorme psycho-soziale Leistungen und medizinische Hilfen. Unterbringungsmöglichkeiten sind knapp.

Die im Landes-Nachtragshaushalt vorgesehene zusätzliche Summe von 50 Mio. Euro, die ausschließlich Fallzahlsteigerungen und die Erhöhung der Regelsätze infolge des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 zum Teil kompensiert, müsste mindestens verdoppelt werden, um annähernd die tatsächlichen Ausgaben für Aufnahme, Unterbringung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet zu bekommen.

Das Land trifft die Verpflichtung eines Vollkostenausgleichs aus Art. 137 Abs. 5 HV, da es sich um eine Weisungsaufgabe handelt. Der Bund ist eigentlicher Verursacher und eigentlicher Kostenträger. Eine Bundesbeteiligung fehlt jedoch



Die Ausgaben im Bereich Flüchtlinge und Integrationshelfer steigen kontinuierlich weiter an.

gänzlich. Das Problem fehlender Finanzausstattung kann nicht erst durch die KFA-Reform gelöst werden. Hier sind direkte Ausgleichszahlungen notwendig. Es wird Zeit, dass Land und kommunale Spitzenverbände eine für beide Seiten akzeptable Berechnung einer Landeserstattung erarbeiten.

Die Leitsätze des Landesrechnungshofes sind in Ballungsräumen und Städten nicht umsetzbar und zeigen, wie weit der Landesrechnungshof von der Realität und der fachlichen Entwicklung entfernt ist: Nach dessen Ansicht ist von einer Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftseinrichtungen Abstand zu nehmen und stattdessen Einzelunterbringung in Wohnungen angebracht. Bei der derzeit bestehenden Wohnungsknappheit in den kreisfreien Städten lässt sich dieser Leitsatz nicht umsetzen, will man nicht noch mehr Ausgaben produzieren.

Problematisch ist auch, dass die unzureichende Landeserstattung nur für zwei Jahre erfolgt. Die Flüchtlin-

ge bleiben aber sehr viel länger. Eine Integration wird jedoch gesetzlich verhindert. Hier bedarf es einer gemeinschaftlichen politischen Entscheidung: Wenn Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, muss auch die Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration geregelt sein. Keine Stadt will Menschen menschenunwürdig unterbringen.

Auch bei der Umsetzung der Inklusion in Schulen sieht der Ausschuss Handlungsbedarf. Die Ausgaben der Städte im Bereich Jugend- und Sozialhilfe sind allein für die Bewilligung von Integrationshelfern in und an Schulen im Vergleich der Jahre 2011 und 2013 um mehr als das Doppelte gestiegen. Es genügt nicht, wenn Bund und Land immer nur kommunale Aufgaben erfinden. Sie müssen auch die finanzielle Ausstattung dafür vornehmen, da die Städte keine bzw. nur überschaubare eigene Einnahmemöglichkeiten haben. Die Ausgaben für Integrationshelfer stiegen nur bei den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten von 7,7 Mio. Euro (2011) auf 16,1 Mio. Euro im Jahre 2013.



Soziales
und
Integration

© Thomas Perkins, Fotolia



Recht, Personal und Ordnung

Staffelung der Besoldungs- und Versorgungserhöhung verfassungswidrig

Mit Urteil vom 1. Juli 2014 hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen entschieden, dass eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Besoldungs- und Versorgungserhöhung verfassungswidrig ist.

Gegenstand des Verfahrens war das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen. Es sieht vor, dass die Besoldungs- und Versorgungserhöhung nach der Einstufung der Beamtinnen und Beamten wie folgt abgestuft wird: Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 Erhöhung ab 1. Januar 2013 um 2,65 % und ab 1. Januar 2014 um 2,95 %, Besoldungsgruppen A 11 und A 12 Erhöhung ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 um jeweils 1,00 % und Besoldungsgruppen ab A 13 keine Erhöhung.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass das Alimentationsprinzip den Dienstherrn verpflichtet, den Beamtinnen und Beamten lebenslang entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Gesetzgeber müsse daher die Bezüge aufgrund einer Gesamtschau der relevanten Kriterien und anhand einer Gegen-

überstellung mit jeweils in Betracht kommenden Vergleichsgruppen inner- und außerhalb des öffentlichen Dienstes festsetzen. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Sprünge zwischen bestimmten Besoldungsgruppen ließen sich mit dem Willen des Gesetzgebers zum Abbau einer Überalimentation bestimmter Besoldungsgruppen nicht rechtfertigen. Auch die vom Gesetzgeber in Bezug genommene angespannte Haushaltslage rechtfertige die getroffene Regelung nicht.

In seinen Leitsätzen stellte der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen fest:

1. Art. 33 Abs. 5 GG ist über Art. 4 Abs. 1 LV NRW Bestandteil der Landesverfassung und damit unmittelbar geltendes Landesrecht.
2. Nach dem Alimentationsprinzip muss der Gesetzgeber die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger anhand einer Gegenüberstellung mit bestimmten Vergleichsgruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes festsetzen.
3. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

4. Der Gesetzgeber darf die Bezüge kürzen oder mit einer Anpassung hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückbleiben, um eine Überalimentation abzubauen. Dies ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Bezüge nicht bereits an der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation liegen.
5. Hält der Gesetzgeber für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 eine Erhöhung der Besoldung von 5,6 % zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation für sachgerecht, dann darf er ohne sachlichen Grund die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nicht auf 2 % beschränken und jedenfalls nicht schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung der Grundgehaltssätze verzichten.

In Hessen wurde die Besoldungs- und Versorgungserhöhung bislang nicht nach Besoldungsgruppen gestaffelt: Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 sieht eine für alle Besoldungsgruppen einheitliche Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,6 % zum 1. Juli 2013 und zum 1. April 2014 vor.

Für die nächste Besoldungs- und Versorgungsanpassung trifft der Koalitionsvertrag folgende Festlegung: „Wir werden den Anstieg der Personalausgaben begrenzen. Dies geschieht in einer Kombination aus einem Stellenabbau außerhalb des Bereichs der Lehrerstellen um zusätzlich rd. 1.800 Stellen und einem Fortwirken des zum 1.7.2014 beschlossenen Besoldungszuwachses von 2,8 Prozent bis zum 30.6.2016. Ab dem 1.7.2016 steigen die Beamtengehälter um ein Prozent jährlich.“



Beamtenbesoldung auf dem Prüfstand

Am 19. Juni 2014 hat der Europäische Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen Specht u. a. (C-501/12 bis C 506/12, C-540/12 und C-541/12) sein lange erwartetes Urteil zur „Altersdiskriminierung des Besoldungsrechts“ verkündet.

Der Europäische Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Besoldungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fallen.

Sodann entschied der Europäische Gerichtshof, dass das durch §§ 27, 28 BBesG a.F. geschaffene Besoldungssystem zu einer unmittelbar auf dem Kriterium des Alters beruhenden Ungleichbehandlung führt.

Die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf stehe einer nationalen Maßnahme entgegen, nach der sich wie bei der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei der Einstellung nach dem Lebensalter richtet.

Hinsichtlich der Überleitung der Beamtinnen und Beamten in eine neue Besoldungsstruktur (Erfahrungsstufen) führte der Europäische Gerichtshof aus, dass solche Übergangsregelungen grundsätzlich zu billigen seien.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass immer dann, wenn Beamtinnen und Beamte allein wegen ihres Einstellungsalters ein geringeres Gehalt beziehen als andere Beamte, obwohl sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden, eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters zu bejahen sei.



© Jeanette Diehl, Fotolia

Eine solche Ungleichbehandlung wegen des Alters sei jedoch gerechtfertigt:

Ein Gesetz wie das – streitgegenständliche – BerlBesÜG erscheine als zur Erreichung des verfolgten Ziels (den Besitzstand und die berechtigten Erwartungen in Bezug auf die künftige Entwicklung der Besoldung zu schützen) geeignet. Unter diesen Umständen habe der nationale Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens auch nicht überschritten, als er es als weder realistisch noch wünschenswert ansah, das neue Einstufungssystem rückwirkend auf alle Bestandsbeamten anzuwenden oder auf sie eine Überleitungsregelung anzuwenden, die dem bevorzugten Bestandsbeamten die Besoldung in der bisherigen Höhe so lange garantiert, bis er die nach dem neuen Besoldungssystem für die Erreichung einer höheren Besoldungsstufe erforderliche Erfahrung erworben hat.

Auch schreibe die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht vor, den diskriminierten Beamtinnen und Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen.

Zuletzt stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah (nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahres) geltend machen muss, nicht entgegenstehen, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt.

Im weiteren Verfahrensgang wird zunächst das vorlegende Verwaltungsgericht Berlin entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Instanzenzug auch das Bundesverwaltungsgericht angerufen wird.

Hintergrund

Auch in Hessen sind Klagen von Beamtinnen und Beamten vor den Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig, die zunächst ruhend gestellt wurden. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hatte mit Urteil vom 23. August 2012 als erstes Gericht entschieden, dass die besoldungsrechtlichen Regelungen, die eine Staffelung der Bezüge nach dem Lebensalter vorsehen, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

Städtetag fordert anlassunabhängige Freigabe von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr und nächtliches Alkoholverkaufsverbot

Im Zuge der Föderalismusreform hat Hessen seit dem 23.11.2006 ein Ladenöffnungsgesetz (HLöG). Nach § 6 Abs. 1 HLöG können die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freigeben. Nach Beratung in Präsidium und Hauptausschuss hat der Hessische Städtetag den zuständigen Sozialminister Grüttner mit der Bitte angesprochen, diese anlassbezogene Einschränkung zu streichen.

Am unbestimmten Rechtsbegriff „aus Anlass von Märkten ...“ entzündeten sich in der Praxis und vor Gericht immer wieder Auslegungsschwierigkeiten und werden z. B. von einer bestimmten Anzahl von Besuchern oder Prognosen über Besucherströme abhängig gemacht. Zu Wettbewerbsverzerrungen führt auch, dass in einem Fall Gewerkschaften oder/und Kirchen vor Gericht ziehen, in anderen Städten nicht.

Der Hessische Städtetag sieht den Gesetzgeber in der Pflicht zur Änderung des § 6 Abs. 1 HLöG, spätestens seit der Hessische VGH am 15.5.2014 das Urteil des VG Darmstadt vom 13.6.2013 bestätigt hat und die ca. 40 gewerblichen Aussteller beim Darmstädter Oster-

markt lediglich als „Beiwerk“ der von der Stadt erlaubten Sonntagsöffnung gesehen hat und nicht als die „Hauptsache“, die als Besuchermagnet Menschenströme anzieht. Die Stadt habe es vor dem Erlass ihrer Allgemeinverfügung versäumt, eine Prognose zu erstellen, die erkennen lasse, dass die Marktveranstaltung als solche – in Relation zur Größe der Stadt – eine so hohe Besucherzahl erreicht, dass sie als gewichtige Veranstaltung die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen am Sonntag erlaube.

Eine klare Gesetzesregelung ist notwendig, um Magistrat und Einzelhandel die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu geben, ohne Gefahr zu laufen, dass die Ladenöffnung kurzfristig gerichtlich untersagt wird. Selbstverständlich muss dabei beachtet werden, dass das Bundesverfassungsgericht aus Grundrechten auch eine Schutzpflicht des Staates für das geschützte Rechtsgut ableitet und für Art. 140 GG (Sonn- und Feiertagsruhe) neben den arbeitsfreien Ruhetagen dem Staat die Aufgabe zukommen lässt, den Menschen Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung zu bieten.

Der Hessische Städtetag verweist deshalb auf die Gesetzesformulie-

rung in Rheinland-Pfalz: Gesetzeszweck ist dort neben der Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen explizit der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals. Für die Bestimmung vier verkaufsoffener Sonntage durch Städte und Gemeinden schreibt § 10 keinen besonderen Anlass vor.

Ein weiteres im Hessischen Ladenöffnungsgesetz zu regelndes Anliegen des Hessischen Städtetages wurde gegenüber dem Hessischen Sozialministerium in der Stellungnahme vom 27.1.2011 eingefordert: ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot in Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes als notwendige, flankierende Maßnahme zur Eindämmung von alkoholmissbrauchsbedingten Ausfallerscheinungen und Straftaten im öffentlichen Raum.

Laute Saufgelage auf öffentlichen Plätzen, exzessives Anglücken mit Alkohol vor dem Aufsuchen von Veranstaltungen oder geplantes Koma-saufen sind Auswüchse, die in den vergangenen Jahren – auch bedingt durch die Freigabe der Ladenöffnung rund um die Uhr an Werktagen und die Verkürzung der Sperrzeit auf eine Stunde – zugenommen haben. Die Städte versuchen mit verschiedensten Projekten wie „HaLT – Hart am Limit“ oder präventiven sozialen Maßnahmen den Alkoholmissbrauch nicht nur im öffentlichen Raum einzudämmen. Umso ernüchternder sind dann die Zahlen des Statistischen Landesamtes, die das Hessische Sozialministerium z. B. in einer Pressemitteilung vom 1.3.2011 veröffentlicht hat und einen kontinuierlichen Anstieg der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte seit 2000 verzeichnen.



© Dmitrijs Dmitrijevs, Fotolia

Rechts- und Planungssicherheit für verkaufsoffene Sonntage notwendig

Kommunen sind engagierte Wegbereiter und Partner für bürgernahes Europa



Europa

Die Kommunen in Deutschland wollen Europa weiter aktiv mitgestalten und so ihrer Verantwortung zum Gelingen des europäischen Integrationsprozesses gerecht werden. Die Präsidenten des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg, des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Schramm, Bautzen, haben in einer gemeinsamen Pressekonferenz die EU-Parlamentarier aufgefordert, in der europäischen Gesetzgebung das garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung stärker zu beachten.

„Europapolitik wirkt heute über weite Strecken in die Kommunalpolitik hinein. Mittlerweile haben etwa 70 Prozent der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinien und Verordnungen Auswirkungen auf die Kommunen. Wir wollen eine bürgernahe EU, in der die Kommunen als vollwertige Partner anerkannt werden. Die Vielfalt der Kommunen mit ihren unterschiedlichen Traditionen und Kulturen ist eine besondere Stärke des geeinten Europas“, so die Präsidenten.

Im Vertrag von Lissabon wurde erstmals auf europäischer Ebene das Recht auf kommunale Selbstverwaltung garantiert und das Subsidiaritätsprinzip verankert. Die kommunalen Spitzenverbände sind sich darüber einig, dass sich das Recht, kommunale Aufgaben selbstbestimmt und eigenverantwortlich auszuführen, in der europäischen Gesetzgebung verstärkt niederschlagen muss. Wir brauchen eine lebendige Subsidiaritätskultur, beispielsweise eine effektive Gesetzesfolgenabschätzung. Die praktische Umsetzbarkeit der EU-Gesetzgebung auf örtlicher Ebene ist zu berücksichtigen. Weiterhin sind der



© Stadt Nürnberg

Nürnbergs OB
Dr. Ulrich Maly,
Präsident Deutscher
Städtetag



© Stadt Bautzen, Diemar Schröder

Bautzens OB
Christian Schramm,
Präsident Deutscher Städte- und Gemeindebund



© Kreis Ostholstein

Landrat Robert Sager,
Kreis Ostholstein,
Präsident Deutscher
Landkreistag

bürokratische Aufwand und die Kosten für die Kommunen auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu reduzieren.

Von zentraler Bedeutung für die deutschen Kommunen ist die bewährte Erbringung der Daseinsvorsorge, das heißt grundlegende Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind durch die kommunale Ebene vor Ort bereitzustellen. Glücklicherweise konnte der Versuch der EU-Kommission, eine Privatisierung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Hintertür zuzulassen, am Ende erfolgreich abgewehrt werden. Die Spitzenverbände erwarten vom neugewählten Europäischen Parlament darauf zu achten, dass die Europäische Union diesen besonderen Stellenwert der Daseinsvorsorge respektiert. Die Kommunen haben durch den Vertrag von Lissabon die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie sie Daseinsvorsorgeleistungen erbringen wollen, beispielsweise selbst ohne Ausschreibung oder in interkommunaler Zusammenarbeit, oder ob sie diese nach vorheriger Ausschreibung einem Privaten überlassen. Diese Entscheidungsfreiheit darf nicht mehr in Frage gestellt werden.

Überregulierung droht bei geplanten Änderungen im Bereich des Öffent-

lichen Nahverkehrs, zum Beispiel durch das Vierte Eisenbahnpaket. Es ist Sache der Kommunen als Aufgabenträger, Art und Umfang des ÖPNV festzulegen, zu planen und über Form und Art der Vergabe zu entscheiden. Das Recht der Kommunen zur Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV darf nicht beschnitten werden.

Beim Thema Armutswanderung haben die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände betont: „Wir schätzen die Freizügigkeit in der Europäischen Union als Errungenschaft für das Zusammenleben. Deshalb fordern wir die Europäische Union auf, praxistaugliche und EU-weite Lösungen zu erarbeiten, um Migration in soziale Sicherungssysteme zu verhindern. Dazu gehören gerade auch Maßnahmen in den Herkunftsländern, die die Situation der betroffenen Menschen dort verbessern“, erklärten die Präsidenten. Dies diene auch dem Ziel, die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit langfristig zu erhalten.

Die vollständigen Erwartungen und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an das Europäische Parlament sind im Internet unter www.staedtetag.de, www.landkreistag.de und www.dstgb.de veröffentlicht.



Wirtschaft und Verkehr

Gastbeitrag: Infrastruktur Deutsche Post DHL

Friedhelm Schlitt, Deutsche Post AG

Von Bürgermeistern, aber auch aus den Reihen der ehrenamtlichen Politik wird regelmäßig an uns herangetragen, dass die Infrastruktur der Deutschen Post DHL, insbesondere die Aufrechterhaltung der Postfilialen und der Briefkastenstandorte politisches Thema in unseren Mitgliedstädten ist. Wir haben mit Entscheidungsverantwortlichen aus dem Hause der Deutschen Post der Region Hessen gesprochen. Folgende Information haben wir erhalten:

„Die Deutsche Post ist das einzige Unternehmen, das in Deutschland die flächendeckende postalische Grundversorgung für jedermann erbringt. Mit den bundesweit 13.000 Filialen, 12.000 DHL-Paketshops, 4.000 Verkaufspunkten und den rund 2.650 Packstationen bietet die Deutsche Post ihren Kunden ein Verkaufsstellen-Netz mit hervorragender Erreichbarkeit und einen überaus einfachen Zugang zu ihren Produkten und Services. Für kurze Wege sorgt auch das dichte Netz von bundesweit rund 110.000 Briefkästen und 1.000 Paketboxen.

Mit dieser einzigartigen Infrastruktur sind die gesetzlichen Anforderungen an den sog. postalischen Universaldienst alleine durch die Deutsche Post mehr als erfüllt. Damit stellt das Unternehmen flächendeckend einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der

nicht nur qualitativ hochwertigen Service, sondern auch zahlreiche, sehr unterschiedliche Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten bietet.

In der öffentlichen Diskussion um die Postversorgung in Deutschland nimmt die Ausgestaltung des stationären Verkaufsstellen-Netzes einen besonderen Stellenwert ein. Der guten Erreichbarkeit und der Präsenz der Deutschen Post wird nach wie vor eine große Bedeutung beigemessen. Und angesichts der stark wachsenden Nachfrage nach Paketdienstleistungen hat das Unternehmen in den letzten Monaten neben den Filialen und Verkaufspunkten zusätzlich rund 12.000 DHL-Paketshops bundesweit eingerichtet und damit die Erreichbarkeit und Kundennähe weiter verbessert.

Auch die neuen DHL-Paketshops werden wie die Post-Partner-Filialen in Zusammenarbeit mit Kaufleuten im Einzelhandel betrieben. Dass das Partner-Filial-Modell der Deutschen Post gut angenommen wird, zeigt die von Beginn an stetig gestiegene Zufriedenheit der Kunden bei Fragen zur Erreichbarkeit der Filialen, zu Öffnungs- und Wartezeiten sowie zur fachlichen Kompetenz und Freundlichkeit der Mitarbeiter.

Zwar nachvollziehbar, aber aufgrund

dieser positiven Netz-Entwicklung unbegründet, sind die oft kritischen Reaktionen der Medien, der Politik und der Bevölkerung auf Veränderungen im Verkaufsstellen-Netz der Deutschen Post. Anpassungen an das Kundenverhalten oder Beendigungen von Kooperationen zwischen Geschäftspartnern sind – manchmal auch kurzfristig – nicht auszuschließen. Trotzdem kommt die Deutsche Post dem Infrastrukturauftrag im gesetzlichen Rahmen nach und gewährleistet weiterhin die postalische Versorgung der Bevölkerung. Das Netz der stationären Einrichtungen wird also angepasst und nicht eingeschränkt.

Damit die Kunden sich schnell, bequem und umfassend über die stationären Einrichtungen von Deutsche Post DHL, deren Angebote, Öffnungs- oder Leerungszeiten informieren können, wurde mit dem „Postfinder“ eine komfortable Suchfunktion im Internet eingerichtet. Der Link auf den Postfinder ist bereits in viele Städteportale integriert und bietet so den jeweiligen Bürgern und Besuchern einen zusätzlichen Service, der sehr positiv aufgenommen wird.“

Die Deutsche Post will durch Kundennähe und Service-Qualität überzeugen. Um ihre Präsenz, Kompetenz und gute Erreichbarkeit zu belegen, stehen die „Regionalen Politikbeauftragten“ der Deutschen Post als Ansprechpartner für Abgeordnete, Landräte, Bürgermeister und Kommunalpolitiker bei allen Fragen zur postalischen Infrastruktur zur Verfügung – aktuell auch zur Einrichtung von DHL-Paketshops oder zum Wunsch, den Postfinder in weitere Städteportale einzubinden.

Der Ansprechpartner in Hessen ist Herr Friedhelm Schlitt,
Telefon: 06621-795-7420,
E-Mail: f.schlitt@deutschepost.de



© Deutsche Post AG

Umweltausschuss tagt mit neuem Vorsitzenden

Ende Juni tagte der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Städtetages erstmals unter der Leitung des neuen Vorsitzenden Bürgermeister Peter Schneider aus Offenbach. Er folgt in seiner Funktion als Vorsitzender des Umweltausschusses auf die ehemalige Stadträtin Brigitte Lindscheid aus Darmstadt, die seit März 2014 Regierungspräsidentin in Hessens größtem Regierungsbezirk Darmstadt ist.

Windenergie aus dem eigenen Garten

Zum Thema Windkraft durfte der Ausschuss Professorin Dr. Klärle von der Fachhochschule in Frankfurt begrüßen, die ihr Projekt WIND-AREA vorgestellt. WIND-AREA liefert exakte Strömungssimulationen auf der Basis hochauflösender Fernerkundungsdaten, welche Topographie, Vegetation und Gebäude detailliert berücksichtigen. Damit kann erstmals ein großflächiger Nachweis der wirtschaftlichsten Standorte für Kleinwindanlagen erbracht werden. Die Ausschussmitglieder befassten sich darüber hinaus mit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und mahnten an, dass die Reform nicht zu einer Ausbremsung der Energiewende in Hessen führen dürfe.

Luftreinhaltung

Erneut stand auch das Thema Luft-

reinhaltung auf der Agenda. Frau Dr. Mang aus dem Hessischen Umweltministerium erörterte die Studie über die „Wirkungen verkehrsbezogener Maßnahmen auf die Luftqualität in Darmstadt“ und deren Folgen aus Sicht des Landes. Ergebnis war im Wesentlichen, dass eine Maßnahme alleine nicht ausreiche, um die Stickstoffdioxid-Werte ausreichend zu senken. Der Ausschuss erneuerte gegenüber der Landesregierung seine Forderung, verkehrliche Maßnahmen, die die Kommunen zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort ergreifen möchten, zu unterstützen.

Rundholzvermarktung

Letztes, aber umso bedeutsames Thema der Sitzung war das Kartellverfahren zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Direktor des Hessischen Waldbesitzerverbandes besprachen die Anwesenden das derzeitige Vorgehen der Bundeskartellbehörde und die möglichen Auswirkungen des dortigen Verfahrens auf Hessen.

Das Bundeskartellamt möchte dem Land Baden-Württemberg aus Wettbewerbsgründen den waldbesitzübergreifenden, gebündelten Verkauf von Nadelstammholz verbieten, sofern die Körperschaft, ein forstwirtschaftlicher Zusammen-



© Stadt Offenbach



Umwelt,
Bau und
Planung

schluss oder ein einzelner privater Waldbesitzer über eine Fläche von über 100 Hektar verfügt. Zudem möchte es auch die Erbringung von „den Holzverkauf vorbereitenden Dienstleistungen“ der Holzernte sowie den Holzverkauf abwickelnden Dienstleistungen der Fakturierung und Abrechnung untersagen.

In Hessen gestaltet sich die rechtliche Organisation ähnlich wie in Baden-Württemberg (Einheitsforstverwaltung). Auch hier verkauft Hessen Forst neben dem Holz aus dem Staatswald auch Holz aus anderen Waldbesitzarten. Der Ausgang der Verfahrens in Baden-Württemberg könnte daher auch für Hessen Folgen haben, in welchem sich ca. 35 % der Waldfläche auf 418 Gemeinden und Städte verteilt (weitere 40 % gehören dem Land, 25 Prozent sind Privatwald).

Hintergrund zur Luftreinhaltung

2012 hatte das VG Wiesbaden zum Luftreinhalteplan der Stadt Darmstadt festgestellt, dass sämtliche Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung zu ergreifen sind, um die Situation zu verbessern – ungeachtet der dadurch entstehenden Kosten. In zweiter Instanz hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil bestätigt und festgestellt,

dass das Land Hessen einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Darmstadt aufzustellen habe, der sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt.

Das Land Hessen hatte dann das angesprochene Gutachten in Auftrag gegeben, in dem für die Stadt Darmstadt die Wirksamkeit

verschiedener Maßnahmen des Luftreinhalteplans und mögliche zusätzliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung detailliert anhand der Auswertung neuester Verkehrszählungen im Stadtgebiet und der vom Ministerium durchgeführten Befragungen zu LKW fundiert berechnet werden.



Aus dem Städtetag

Ja zu Verhandlungen für den Pakt am Nachmittag, nein zur „freiwilligen Leistung“

Das Präsidium des Hessischen Städtetages anerkennt den wachsenden Bedarf in Hessen, Eltern und Kindern nach der ganztägigen Betreuung im Alter unter sechs Jahren eine ganztägige Betreuung an der Grundschule anzubieten. Der Städtetag zeigt sich daher grundsätzlich bereit, Verhandlungen im Sinne des von der Koalition vorgesehenen „Paktes für den Nachmittag“ mit dem Ziel zu führen, schulische Betreuung der Grundschulkinder bis um 17.00 Uhr hessenweit und Ferienbetreuung zu sichern. Das Präsidium hatte sich am 12.6.2014 intensiv mit dem betreffenden Thema befasst.

Sehr nachdrücklich weist das Führungsgremium des Hessischen Städtetages gleichzeitig den Gedanken zurück, den „Pakt am Nachmittag“ als freiwillige kommunale Leistung zu bewerten und auszugestalten.

In einem Schreiben an den Staatssekretär im Kultusministerium Dr. Manuel Lösel sieht der Verband in dem frühen Stadium der Verhandlungen über den „Pakt für den Nachmittag“ gemäß zahlreiche Fachfragen als noch ungeklärt und bittet zu beachten:

- Legt das Land seine Verantwortungszeit bis 14.30 Uhr fest, bezieht dies alle in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen ein, insbesondere den Mittagstisch.
- Das Land muss bestimmen, ob und inwieweit die Eltern verpflichtet sind, angebotene Betreuung auch anzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob und in welcher Höhe die Eltern für das kommunale Betreuungsangebot einschließlich Ferienbetreuung Gebühren zu leisten haben.
- Verantwortungszeiten dürfen nicht zwangsläufig in Organisationszeiten münden: Ziel muss eine



V. l. n. r.: 1. StR Reiner Brill (Eschwege), die Bürgermeister Stefan Schwenk (Hünfeld), Rüdiger Heß (Frankenberg), Hartmut Spogat (Fritzlar), Volker Steinmetz (Felsberg), Frank Börner (Gudensberg), Gerald Näser (Schwalmstadt) und Alexander Heppe (Eschwege), Dr. Jürgen Dieter und GFD Stephan Gieseler (beide HStT) sowie Gastgeber Bürgermeister Martin Wagner aus Homberg (Efze)

gemeinsam von Land und Kommunen überplante gesamte Betreuungszeit bis 17.00 Uhr sein.

Klar ist für den Hessischen Städtetag auch: Die kreisangehörigen Gemeinden (ohne Schulträgerschaft) sollen sich weiterhin oder neu beginnend im Bereich der Betreuung an Grundschulen betätigen dürfen. Dabei muss ihnen Gewähr geboten werden, dass sie ihr Engagement für den „Pakt für den Nachmittag“ auf gleicher Augenhöhe mit den Landkreisen verhandeln und durchführen können. Ein finanzieller Beitrag über die Schulumlage hinaus kommt nicht in Betracht (siehe Beitrag auf dieser Seite: Kreisangehörige Kommunen fordern Ganztagsbetreuung auf gleicher Augenhöhe.)

Kreisangehörige Kommunen fordern Ganztagsbetreuung auf gleicher Augenhöhe

Limburgs Bürgermeister Martin Richard sagt es deutlich: „Wir kreisangehörigen Bürgermeister sind bereit, die Ganztagsbetreuung an unseren Grundschulen zu sichern oder zumindest dazu beizutragen. Dazu gehört aber, dass wir unser Engagement auf gleicher Augenhöhe mit den Landkreisen verhandeln können. Wir sind die Dienstleister unserer Bürger, nicht die Dienstleister unserer Landkreise.“

Damit vermittelt Limburgs Rathaus-

chef die Ergebnisse von Beratungen der in der Arbeitsgemeinschaft Mitte beim Hessischen Städtetag versammelten Bürgermeister. Sie tagten diesmal in Haiger, um dort ihr langjähriges Mitglied und Gastgeber Bürgermeister Dr. Gerhard Zoubek zu verabschieden.

Hintergrund für die kreisangehörigen Bürgermeister ist der Umstand, dass sie ihren Beitrag für den von der Landtagskoalition ausgerufenen „Pakt am Nachmittag“ erbringen wollen. Mit diesem Pakt will die Landesregierung sicherstellen, dass die Grundschulkinder flächendeckend in Hessen bis 17.00 Uhr in der Grundschule betreut werden. Träger der Grundschulen sind aber in Hessen immer noch die Landkreise. Dies ist anders als in den meisten anderen Bundesländern.

„Wenn wir uns für unsere Grundschulkinder einbringen, dann wollen wir auch die Konzepte erarbeiten und gestalten“, so Richard. „Wir sind dann nicht die Erfüllungsgehilfen der Landkreise in deren Aufgabengebiet als Schulträger.“

Der als Bürgermeister scheidende Gastgeber Dr. Zoubek unterstrich: „Wenn wir uns als Gemeinden ein so wichtiges landesweites Ziel zu eigen machen, dann sehen wir darin eine Pflicht gegenüber unseren Kindern, Eltern und dem Staat. Uns für den Pakt am Nachmittag einzusetzen, ist keine freiwillige Leistung.“

Erfolgreiche Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2014

Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches hat am 2.7.2014 die 33. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen stattgefunden. Einen besonderen Rahmen bot die zu diesem Zeitpunkt in der gastgebenden Stadt Gießen stattfindende Landesgartenschau.



© Stadt Gießen

Nahezu alle Vorsitzende und Vorsitzenden der obersten Organe der hessischen Städte und Gemeinden oder deren Vertreter/innen folgten der Einladung des Hessischen Städtetags. Begrüßt wurden die Tagungsteilnehmer von dem Stadtverordnetenvorsteher der gastgebenden Stadt Egon Fritz und der Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greilich, die es mit ihrem Grußwort verstand, das Auditorium für die Stadt Gießen und die Landesgartenschau zu begeistern. Die Sitzung setzte sich inhaltlich mit dem Thema „Energiewende Hessen – eine kommunale Herausforderung“ auseinander.

Mit einem kurzen Beitrag führte der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetags Stephan Gieseler in das Thema ein. In einem prägnanten Vortrag verdeutlichte der Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium Werner Müller, welcher den für die Veranstaltung eingeladenen Wirtschaftsminister Tarek Al Wazir vertrat, die Position des Landes und

stellte fest, dass die Energiewende nur gemeinsam mit den Kommunen und deren Stadtwerken erfolgreich zu leisten sei, mit dieser Intention erleichtere das Land derzeit die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Reinhard Paul, Technischer Vorstand der Stadtwerke Gießen AG, referierte zur Strategie seines Unternehmens, die Energiewende vor Ort umzusetzen. Er beschrieb die technischen und rechtlichen Herausforderungen, weiterhin erfolgreich am Markt teilzunehmen und unter Ausweitung ökologischer Aspekte die Energieversorgung der Bürger zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen sicherzustellen. Die fachlichen Vorträge schloss Dr. Jürgen Dieter, Direktor des Hessischen Städtetags und zuständiger Dezernent des Energieressorts unseres Verbandes ab. Dass die Vorschrift zur wirtschaftlichen Betätigung über das vom Land geplante Maß hinaus zu reformieren sei und insbesondere die Voraussetzung der interkommunalen Zusam-

menarbeit nicht in jeden Fall erforderlich ist, brachte er in seinem Vortrag gewohnt präzise auf den Punkt.

In routinierter Weise moderierte der AG-Vorsitzende Stephan Siegler, Frankfurt am Main, die Vollversammlung und fand zum erfolgreichen Abschluss die passenden Worte.

Das anschließende Mittagessen und der gemeinsame Rundgang über die Landesgartenschau boten eine schöne Gelegenheit, den Erfahrungsaustausch in sehr ansprechendem Ambiente fortzusetzen. Der Stadt Gießen ist es in ihrer Gartenschau gelungen, das grüne Herz zu einem optischen Höhepunkt zu entwickeln und mit einer wirtschaftlichen Strategie diesen Erfolg nachhaltig für ihre Bürger zu sichern. Der Hessische Städtetag bedankt sich bei der Stadt Gießen und der Stadtwerke Gießen AG für die Ausrichtung der gelungenen Veranstaltung.

Auf zu neuen Ufern!

Vom 26. April bis 5. Oktober 2014 feiert Gießen Hessens größtes Gartenfest. Die Besucher können sich über prächtige 3.500 m² Wechselflor und 3.000 m² Staudenflächen freuen, sich von 13 wechselnden Blumenschauen inspirieren lassen oder auf eine Entdeckungstour in 13 individuell gestalteten Themengärten und sieben Wissenschaftsgärten gehen.

Rund 1.500 Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art unter dem Motto „Stadt.Land.Fluss – aufregend, vielfältig und überraschend anders“ bieten an 163 Tagen Gartenschau garantiert für jeden Geschmack das Richtige – vom Popkonzert bis zum Sportwochenende, vom Open-Air-Kino bis zur Landesmeisterschaft der Floristen.



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

Nähere Informationen finden Sie unter www.landesgartenschau-giessen.de.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
17.09.2014	AG Umwelt	13:00	Bad Homburg
18.09.2014	AG Recht	10:00	Eschborn
18.09.2014	AG Kämmereien	10:00	Fulda
22.09.2014	AG Mitte	09:30	Butzbach
23.09.2014	AG Süd	09:30	Langen
24.09.2014	Finanzausschuss	10:00	Frankfurt
25.09.2014	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Hanau
30.09.2014	Bau- und Planungsausschuss	10:00	Gießen
30.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Gießen
01.10.2014	AG Steuern	10:00	Oberursel
01.10.2014	Sportausschuss	10:00	Rödermark
07.10.2014	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Langen
09.10.2014	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Darmstadt
14.10.2014	AG Nord	09:30	Felsberg
16.10.2014	AG Personal	10:00	Fulda
03.11.2014	AG Soziales	10:00	Marburg

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Tourismus und Verkehrsmanagement Fulda

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail:
info@vmk-druckerei.de
Internet:
http://www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 44. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, K.F.L., Piet Oberau, gilles vallée (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Interview, Europa



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunale Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Präsidium



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Ordnungswesen



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Haushaltswesen, Steuern



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Umwelt

Beschlüsse des Präsidiums – Sitzung in Limburg an der Lahn

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner 191. Sitzung am 12. Juni 2014 in der Domstadt Limburg an der Lahn mit zwei wichtigen Themen aus dem Bildungsbereich befasst: mit der Integration von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten sowie mit der Nachmittags- und Ferienbetreuung von Grundschulkindern.

Der Hessische Städtetag hat dem zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern vereinbarten Entwurf einer neuen Rahmenvereinbarung Integrationsplatz zugestimmt. Die Städte in Hessen wollten eine Fortentwicklung der Vereinbarung und damit wieder eine Mustervereinbarung deutschlandweit. Landtag, Landesregierung und Leistungserbringer wollten aber an dem bestehenden Status quo (Gruppenreduzierung bei Aufnahme und Maßnahmenpauschale) festhalten. Dem stimmte der Hessische Städtetag nun zu. Er erwartet aber, dass das Land Hessen die zugesagten 10 Mio. Euro schon mit dem neuen Kindergartenjahr an die Städte weitergibt. Die Umsetzung der Vereinbarung kostet die Städte dennoch weit mehr als 20 Mio. Euro, weil sie einen Teil der Gruppenreduzierungen selbst tragen und als Sozialhilfeträger die nun auch erhöhte Maßnahmenpauschale finanzieren.

Die Gruppengröße, die Personalbemessung und die Gewährung der Fachkraftstunden wird beibehalten und der Geltungsbereich auf Kinder unter drei Jahren erweitert.

Das Land ist nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung nun in der Pflicht, die angesetzten Pauschalen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten zu erhöhen, so dass es weiterhin möglich ist, die Gruppenreduzierungen beizubehalten. Das Land kann nun das Gesetzgebungsverfahren be-

ginnen und einen Kostenausgleich transparent und nachvollziehbar umsetzen. Der Hessische Städtetag erwartet vom Land eine dem § 32 HKJGB entsprechende Kostenausgleichsregelung für die Gruppenreduzierungen: Verdreifachung der Grund- und Qualitätspauschalen bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung.

Die erhöhten Fachkraftstundenpauschalen (Kostenträger = Sozialhilfeträger) sind als Bedarf im Rahmen der Verhandlungen mit dem Hessischen Finanzministerium geltend zu machen.

Es bleibt den Städten in ihrer Rolle als Sozialhilfeträger, Jugendhilfeträger und Träger von Tageseinrichtungen überlassen, die Vertragsregelungen entsprechend der gesetzlichen Aufträge vor Ort umzusetzen.

Auch die Grundsatzentscheidung für den von der neuen Landesregierung vorgeschlagenen Pakt für den Nachmittag haben die Städte getroffen. Sie sind danach grundsätzlich bereit, Verhandlungen im Sinne des von der Koalition vorgesehenen „Paktes für den Nachmittag“ mit dem Ziel zu führen, schulische Betreuung der Grundschul Kinder bis 17:00 Uhr und Ferienbetreuung hessenweit zu sichern.

Unzweifelhaft besteht ein wachsender Bedarf in Hessen, Eltern und Kindern nach der ganztägigen Betreuung für das Alter unter sechs Jahren, auch eine ganztägige Betreuung an der Grundschule anzubieten. Allerdings sind aus Sicht des Präsidiums in dem frühen Stadium der Verhandlungen über den „Pakt für den Nachmittag“ zahlreiche Fachfragen noch ungeklärt.

Für den Hessischen Städtetag sind jedenfalls folgende Positionen zu beachten:

- Legt das Land seine Verantwortungszeit bis 14:30 Uhr fest, be-



© Peter Feketa, Fotolia

Nachmittagsbetreuung für Kinder – Städte wollen sich mit dem Land vereinbaren

zieht dies alle in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen ein, insbesondere den Mittagstisch.

- Das Land muss bestimmen, ob und inwieweit die Eltern verpflichtet sind, angebotene Betreuung auch anzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob und in welcher Höhe die Eltern für das kommunale Betreuungsangebot Gebühren zu leisten haben.
- Verantwortungszeiten dürfen nicht zwangsläufig in Organisationszeiten münden: Ziel muss eine gemeinsam von Land und Kommunen überplante gesamte Betreuungszeit bis 17:00 Uhr sein.
- Die kreisangehörigen Gemeinden (ohne Schulträgerschaft) sollen sich weiterhin oder neu beginnend im Bereich der Betreuung an Grundschulen betätigen dürfen. Dabei muss ermöglicht werden, dass sie ihr Engagement für den „Pakt am Nachmittag“ auf gleicher Augenhöhe mit den Landkreisen verhandeln und durchführen können. Ein finanzieller Beitrag über die Schulumlage hinaus kommt nicht in Betracht.

Die Städte in Hessen erwarten schließlich, dass das Land Hessen die Leistungen der Kommunen im Zuge der KFA-Neuordnung 2016 nicht als „freiwillige Leistungen“ betrachtet.

Immer auf dem Laufenden. Sogar im Sitzen. Die mobile App von Interamt.



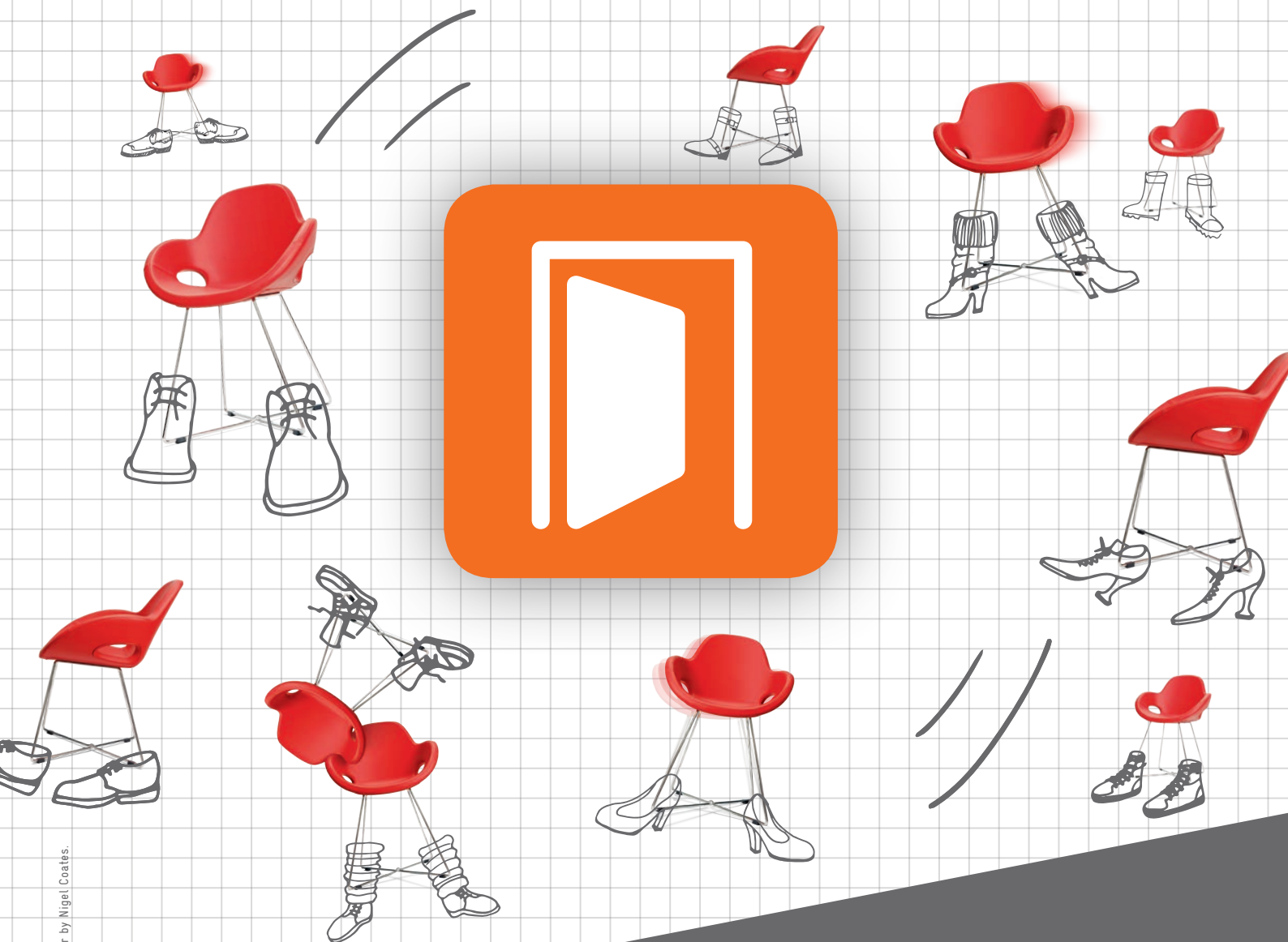
INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

GENAU BESCHIED WISSEN, EGAL WO SIE SIND.

Mit der Interamt App für Android und iPhone kann man
bequem von unterwegs auf Interamt zugreifen. Schnell und
unbürokratisch. Mit Such-, Merk- und Erinnerungsfunktion.

JETZT KOSTENLOS HERUNTERLADEN!



„Cara“. A chair by Nigel Coates.

BESUCHEN SIE UNS!
KGST-FORUM 17.-19.09.14 | EBENE 4 | STAND T 25

GET IT ON
Google play

Erhältlich im
App Store